

# RS Vwgh 1996/7/3 95/12/0295

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1996

## Index

63/05 Reisegebührevorschrift

### Norm

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs2;

### Rechtssatz

Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 RGV folgt, daß dem Beamten der Ersatz des MEHRAUFWANDES, der ihm durch die genannten auswärtigen Dienstverrichtungen entsteht, im Rahmen dieser Verordnung abgegolten werden soll (§ 1 Abs 1 RGV). Hierbei besteht die Verpflichtung, dem Bund keinen ungerechtfertigten Aufwand zu verursachen und die Kosten möglichst gering zu halten (§ 1 Abs 2 RGV).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120295.X02

### Im RIS seit

25.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)